



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**Vorlagennummer: 5-2146/14-III**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2015.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss 5-2146/14-III folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

### **§ 2**

#### **Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- |   |          |
|---|----------|
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung           | 501,20 € |
| - eines Notarzteinsetzfahrzeuges                        | 252,10 € |
| - eines Notarztes                                       | 246,00 € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 237,40 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport         | 237,40 € |
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,41 € erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan  
Landrätin